

D. Kürze

Band 8



BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

ZUR HISTORISCHEN EINORDNUNG DER KIRCHLICHEN BESTIMMUNGEN DES ANDREANUMS¹

Von Dietrich Kurze

„*Sacerdotes vero suos libere eligant et electos repraesentent* — ihre Priester aber sollen sie frei wählen und die Erwählten vorstellen.“ Dieser Satz im goldenen Freibrief des ungarischen Königs Andreas II. vom Jahr 1224² hat das kirchliche Leben und darüber hinaus die allgemeine Geschichte der Siebenbürger Sachsen als Verheißung, Norm und Erinnerung bis in das 20. Jahrhundert hinein entscheidend mitgeprägt. Daß er bei einer so geschichtsbewußten Volksgruppe, wie es die Siebenbürger sind, seit langem auch von der Forschung registriert und bedacht worden ist, bedarf keiner besonderen Erwähnung³. — Nach so hervorragenden Studien zur siebenbürgischen Kirchengeschichte wie denen von FRANZ ZIMMERMANN, GEORG DANIEL TEUTSCH, FRIEDRICH TEUTSCH, GEORG EDUARD MÜLLER u. a. schiene es mir als Berliner, also als Außenstehendem — noch

¹) Dieser Aufsatz gibt, durch die notwendigsten Anmerkungen ergänzt, den Text eines Vortrags wieder, den ich am 19. April 1969 in Aachen auf der 7. Jahrestagung des Arbeitskreises für Siebenbürgische Landeskunde halten durfte.

²) *Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen* (= UB) I (Hermannstadt 1892), S. 32 ff. Nr. 43. — Das Andreanum ist bekanntlich nicht als Original auf uns gekommen, sondern nur als Transsumpt in den zahlreichen Bestätigungsurkunden des 14. — 17. Jahrhunderts; vgl. das Überlieferungsstemma in UB I, S. 33 sowie die Ergänzung durch FR. TEUTSCH im Arch. d. Verf. f. Siebenbürg. Landeskunde NF 42 (1924), S. 22. — Der von JOSEF SCHIOPUL 1934 entfachte Streit um die Ausstellung des Goldenen Freibriefs durch Andreas II. kann als erledigt gelten; vgl. u. a. G. E. MÜLLER, *Ist das Andreanum von 1224 eine Fälschung?*, in: Siebenbürgische Vierteljahrsschrift 58 (1935), S. 112—131 und das. S. 342—345 die Rezension von AURELIAN SACERDOTEANU, *Andreanum si alte acte*, Kronstadt 1935, durch HERMANN REHNER. — Zu dem bereits 1770 geäußerten Zweifel an der Echtheit des Andreanums vgl. A. L. SCHLÖZER, *Kritische Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen*, Göttingen 1795, S. 519 f.

³) Da dieser Aufsatzband das Problem des „Goldenen Freibriefs“ immer wieder anschneidet, erscheint es wenig sinnvoll, an dieser Stelle eine umfassende biblio-

dazu vor dem Arbeitskreis für Siebenbürgische Landeskunde — kaum angemessen, etwa über die kirchlichen Bestimmungen des Andreanums im Rahmen der siebenbürgischen Geschichte zu referieren. Statt dessen möchte ich versuchen, die andreanische Freiheit der Pfarrerwahl in weitere Horizonte zu stellen. Damit verbinde ich die Hoffnung, daß einiges neues Licht auf die eingangs zitierten Worte des Andreanums fällt und von ihnen wiederum erhellend auf die allgemeinere Pfarrerwahlproblematik zurückleuchtet⁴. Die für den Rechtsbereich des Andreanums kaum weniger bedeutsamen Zehntbestimmungen⁵ muß ich ausklammern. Zur Begründung darf ich darauf hinweisen, daß zur Klärung der siebenbürgischen Zehntfrage nach G. D. TEUTSCH⁶ bereits G. E. MÜLLER⁷ Grundlegendes beigesteuert hat und daß zur weiteren Erforschung dieser Frage wegen ihrer offenbar stärkeren spezifisch ungarischen Voraussetzungen der von mir

graphische Übersicht über die ältere Literatur zum Andreanum anzubieten; hervorgehoben seien nur: FRIEDRICH TEUTSCH, *Die politische und historische Wertung des Andreanischen Freibriefs*, in: Archiv Vsl NF 42 (1924), S. 21—37; G. E. MÜLLER, *Für wen ist das Andreanum im Jahre 1224 ausgestellt worden?* (= Beiträge z. Verf.- u. Verwaltungsgesch. d. Deutschen in Rumänien H. 5), Hermannstadt 1930; DERS., s. o. Anm. 2; KARL KURT KLEIN, *Wer hat uns Siebenbürger Sachsen den „Goldenen Freibrief“ erwirkt?*, in: Siebenbürgisch-sächsischer Hauskalender, Jahrbuch 1967, S. 81—85; DERS., *Terra Syculorum terrae Sebus. Ein Beitrag zur Interpretation des Goldenen Freibriefs der Deutschen in Siebenbürgen*, in: Südostdeutsches Archiv 9 (1966), S. 45—64; die Arbeiten von K. K. Klein sind oft zu hypothetisch angelegt.

⁴) vgl. dazu DIETRICH KURZE, *Pfarrerwahlen im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Gemeinde und des Niederkirchenwesens* (= Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 6), Köln—Graz 1966.

⁵) Der eingangs zitierte Satz lautet weiter: *Et ipsis decimas persolvant et de omni jure ecclesiastico secundum antiquam consuetudinem eis respondeant.*

⁶) G. D. TEUTSCH, *Das Zehntrecht der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Eine Rechtsgeschichtliche Abhandlung*, Schäßburg 1858; DERS., *Zur Geschichte der Pfarrerwahlen in der evangelischen Landeskirche in Siebenbürgen*, Hermannstadt 1862, hat — aus aktuellem Anlaß — eine interessante, an unser Thema zeitlich anschließende Studie geschrieben.

⁷) G. E. MÜLLER, *Das Deutschtum und die sekundären Siedlungen in Siebenbürgen* (= Beiträge z. Verf.- u. Verwaltungsgesch. d. Deutschen in Rumänien H. 4), Hermannstadt 1929, S. 3 f.; DERS., *Die deutschen Landkapitel in Siebenbürgen und ihre Dechanten 1192—1848. Ein rechtsgeschichtlicher Beitrag zur Geschichte der deutschen Landeskirche in Siebenbürgen* (= Arch. d. Ver. f. siebenbürg. Landeskunde 48), Hermannstadt 1934/1936, S. 122—180 mit weiterer Lit.; OTTO MITTELSTRASS, *Beiträge zur Siedlungsgeschichte Siebenbürgens im Mittelalter* (= Buchreihe d. Südostdeutschen Historischen Kommission 6), München 1961, S. 26 f. — Vor einer zu schematischen Anwendung der Thesen Müllers warnt mit Hinweis auf weitere Literatur K. K. KLEIN, *Terra Syculorum*, S. 47 Anm. 47.

heute einzuschlagende methodische Weg weniger ertragreich zu werden verspricht⁸.

Bevor ich Sie nun zu einem Streifzug über das 1224 zur Rechts- und Volkseinheit (*unus sit populus!*) zusammengefaßte Gebiet um Hermannstadt hinausführe, muß in einem ersten Anlauf vermerkt werden, was das Andreanum und die ihm unmittelbar zugeordneten Quellen selbst zur Pfarrerwahl sagen und welche Deutungen die Wissenschaft bislang zur Genesis dieser Freiheit angeboten hat.

Leider ist die Urkunde in ihren Formulierungen nicht präzise genug, um unsere auf die Pfarrerwahl bezüglichen Fragen eindeutig zu beantworten. Sicher ist zunächst nur, daß es der ungarische König ist, der den *hospites Teuthonici Ultrasilvani* erlaubt, ihre Priester frei zu wählen. Wir werden auf dieses Faktum noch zurückkommen. Ungewiß bleibt hingegen, ob das Pfarrerwahlprivileg von Andreas den ‚Gästen‘ erstmalig verbrieft wurde oder ob er hier ein früheres Recht nur bestätigt und bekräftigt. In der Narratio des Andreanums heißt es bekanntlich, daß bereits Geysa II. die ‚Gäste‘ zur Freiheit berufen habe; und daß Andreas ihnen nun diese alte Freiheit zurückgegeben habe, steht am Anfang der Dispositio⁹. Tatsächlich ist jedoch das Andreanum keineswegs bloß eine Erneuerung geysanischer Rechte, sondern zumindest dreischichtig. D. h. außer einem geysanischen Kern, der als solcher 1224 nicht näher beschrieben wird, finden sich Elemente aus Verordnungen Belas III. — z. B. für die Gewichtsbestimmung der Silbermark¹⁰ — sowie die Neuregelungen, die offensichtlich auf das

⁸) Gleichwohl halte ich eine weitausholende komparative Studie zur Frage von Siedlung und Zehntrecht für ein dringendes Desiderat.

⁹) ... *a sua libertate qua vocati fuerant a piissimo rege Geysa avo nostro ... ; ... pristinam eis reddidimus libertatem.* —

¹⁰) *Hoc etiam eisdem concedimus, quod pecunia, quam nobis solvere tenebuntur seu dignoscuntur, cum nullo alio pondere nisi cum marca argentea quam piissimae recordationis pater noster Bela eisdem constituit, videlicet quintum dimidium fertonem Chybiniensis ponderis cum Coloniensi denario, ne discrepent in statera solvere teneantur.* — Interessant ist in diesem Zusammenhang der Hinweis auf den Kölner Pfennig. Durch ihn wird die Ansicht von LAJOS HUSZÁR (*Der Umlauf der Kölner Denare im mittelalterlichen Ungarn*, in: *Dona numismatica*, Hamburg 1965, S. 183—192, bes. S. 188) widerlegt, wonach man in den ungarischen schriftlichen Quellen der Zeit lediglich eine einzige fremde Münze — den Friesacher Denar — erwähnt findet. Oberdies wäre zu prüfen, ob die von Bela doch wohl deshalb angeordnete Bezugnahme auf den Kölner Pfennig, weil dieser seinen Partnern geläufig war, nicht in die Herkunftsdebatte der Siebenbürger Siedler einzubeziehen wäre, zumal die Verbreitung des Kölner Denars im deutschen Altsiedelland wäh-

Konto Andreas' II. gehen und dem goldenen Freibrief erst viel von seiner historischen Wirkung gaben, wie z. B. die berühmte Bestimmung, „daß alle Leute anfangen von Varos bis hin nach Borot mit dem Szeklerland im Gebiet Sebus und dem Land Draas ein Volk sein und unter einem Richter stehen sollen“¹¹. Ob nun die Pfarrerwahl als verbriefte Freiheit dem geysanischen Kern zugerechnet werden darf, möchte ich nicht mit der in der siebenbürgischen Forschung gemeinhin anzutreffenden Zuversicht bejahen. Mehr als ein „vielleicht“ oder bestenfalls „wahrscheinlich“ scheint mir in dieser für die Chronologie der siebenbürgischen und ungarischen Pfarrerwahlen so wichtigen Frage nicht statthaft. Meine Bedenken gründen nicht nur in der allgemeinen Feststellung, daß unsere Urkunde von 1224 unter allen vergleichbaren Privilegien die früheste Bezeugung der Pfarrerwahl ist, sondern auch darin, daß speziell die Krakau-Krapundorfer *Saxones*, also die Siedlergemeinschaft, die noch vor den *priores Flandrenses* angesetzt wurde und als ministerialadlig über besseres Recht verfügte als die bäuerlichen Siedlungen des „alten Landes“¹², weder in ihrem Privileg vom Jahre 1206¹³ noch in dem des Jahres 1238¹⁴, die beide schon die Freiheit der Richterwahl betonen, sondern erst in

rend des 12. und 13. Jahrhunderts sich räumlich ziemlich genau eingrenzen zu lassen scheint; vgl. dazu WALTER HÄVERNICK, *Der Kölner Pfennig im 12. und 13. Jahrhundert* (= Beiheft 18 zur Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte), Stuttgart 1930.

¹¹) ... *quod universus populus incipiens a Waras usque in Boralt cum terra Syculorum terrae Sebus et terra Daraus unus sit populus et sub uno iudice censeantur*; vgl. zu diesem in der neueren Forschung vielgedeuteten Satz u. a. K. K. KLEIN, *Terra Syculorum* (s. o. Anm. 3) sowie die am 19. und 20. April 1969 in Aachen vorgetragenen Thesen von ERNST WAGNER und OTTO MITTELSTRASS.

¹²) vgl. FRANZ MICHAELIS, *Zur Geschichte der Dörfer Krapundorf — Ighiu und Krakau — Cricau*, in: *Siebenbürgische Vierteljahrsschrift* 59 (1936), S. 277—288; K. K. KLEIN, *Der Volksname der Deutschen in Siebenbürgen*, in: *Siebenbürgisch-Sächsischer Hauskalender* 1957, S. 76—88, danach auch in: K. K. KLEIN, *Transylvanica. Gesammelte Abhandlungen u. Aufsätze zur Sprach- und Siedlungsforschung der Deutschen in Siebenbürgen* (= Buchreihe d. Südostdeutschen Historischen Kommission 12), München 1963, S. 143—159, bes. S. 148—151; O. MITTELSTRASS, *Beiträge*, S. 37.

¹³) UB I Nr. 17, S. 9 f. — FRANZ ZIMMERMANN, *Die Urkunde Königs Andreas II. aus dem Jahre 1206 für Siebenbürger Deutsche*, in: *MIÖG* 5 (1884), S. 539—564 hat mit den Mitteln der Diplomatie die Echtheit dieser Urkunde überzeugend verteidigt. vgl. außerdem K. K. KLEIN, *Wendenkreuzzug und Südostsiedlung. Ein letztes Gespräch mit Harold Steinacker*, in: *Südostdeutsches Archiv* 10, (1967), S. 9 bis 34, bes. S. 22.

¹⁴) UB I Nr. 75, S. 66 ff.

einer Urkunde von 1265¹⁵ das Pfarrervahlrecht bestätigt erhalten. — Ich weiß, daß man meinen Bedenken mit dem Hinweis auf die Zufälligkeit der Kodifizierung und Überlieferung möglicherweise vorhandener Rechte entgegentreten kann. Doch dürfte auch dieser Hinweis aus meinem „vielleicht“ noch kein „sicher“ machen.

In eine zweite, glücklicherweise weniger gewichtige Unklarheit führt uns das Andreanum durch seine Formulierung im Pfarrervahlpassus: „... *et electos repraesentent* — und die Erwählten vorstellen (präsentieren)“. Der kirchenrechtliche Gehalt dieser auf die Wahl folgenden Vorstellungspflicht, der Präsentation, entspricht den allgemeinen, auch für Ungarn geltenden Vorstellungen der Zeit und ist insoweit unproblematisch. Gemeint ist, daß nur Inhaber der episkopalen Gewalt — Erzbischöfe, Bischöfe oder deren Beauftragte — Einweisungen in geistliche Stellen vornehmen dürfen. Auf Grund welcher Rechtstitel auch immer ein Einzelner oder eine Gemeinschaft über geistliche Stellen verfügen durften und konnten, die Weihe und die Einweisungsgewalt blieben ein geistlich episkopales Reservat. Mochte der jeweilige Vorschlag, die Präsentation, noch so zwingend und verbindlich sein, kirchenrechtlich war und blieb der letzte Schritt bei der Übertragung geistlicher Ämter im diözesanen Bereich eine unmittelbar oder mittelbar episkopale Funktion. Aus der zeitlichen und landschaftlichen Nachbarschaft des Andreanums sei nur daran erinnert, daß Papst Innozenz III. im Jahr 1212 den Auftrag zur Amtseinsetzung des von König Andreas II. präsentierten Hermannstädter Propstes erteilte¹⁶ oder daß sich 1213 der Bischof von Siebenbürgen die Einsetzung der vom Deutschen Orden präsentierten Geistlichen im Burzenland vorbehielt¹⁷, was 1218 von Papst Honorius III. bestätigt wurde¹⁸.

¹⁵) UB I Nr. 113, S. 96 ff.; im Regest des UB von den Herausgebern zu 1266 datiert. Daß die Urkunde selbst als Ausstellungsjahr 1265 angibt, vermerkt als erster FRANZ MICHAELIS (s. o. Anm. 12), S. 284.

¹⁶) UB I Nr. 20, S. 12; vgl. u. a. FR. TEUTSCH, *Gesch. d. ev. Kirche in Siebenbürgen* I, Hermannstadt 1921, bes. S. 8.

¹⁷) UB I Nr. 27, S. 15 f. ... *Institutiones etiam sacerdotum in ecclesiis in eadem terra aedificandis praesentatione tamen eorum Ultrasilvano episcopo facienda libere concedentes ... causarum etiam criminalium maxime earum, quae ad sacerdotum pertinent depositionem, nobis iurisdictionem penitus relinquentes.*

¹⁸) UB I Nr. 28, S. 16 f.

Das „*repraesentent*“ im Andreanum ist also — ich wiederhole es — keineswegs ungewöhnlich. Stutzig macht jedoch, daß nicht gesagt wird, wem die Erwählten vorzustellen sind. Wenn diese Normabweichung nicht nur zufällig, sondern — was ich bei einem derartigen Rechtstext erst einmal annehmen darf — bewußt konzipiert worden ist, dann kann sie vielleicht als Indiz für die Abfassungszeit des Pfarrerwahlpassus mit herangezogen werden. Wie die eben erwähnte königliche Präsentation auf die Hermannstädter Propstei an den Papst einerseits und die dem Deutschen Orden auferlegte Pflicht, dem Siebenbürger Bischof zu präsentieren, andererseits beweisen, waren im Kampf um Exemtionen und Bistumsgründungen die Regelung und Ausübung von Präsentationsverpflichtungen von ausschlaggebender Bedeutung. Wenn nun im Andreanum die Frage nach dem Präsentationsempfänger ausgeklammert oder offengelassen wurde, dann könnte das auf eine Abfassungszeit schließen lassen, in der die kirchenrechtliche Stellung der Hermannstädter Provinz noch nicht endgültig entschieden war. Und wer wollte dabei nicht an das erste Drittel des 13. Jahrhunderts denken, als um die Befreiung der Hermannstädter Propstei und um den Plan der Errichtung eines eigenständigen Bistums dort gerungen wurde¹⁹? — Vielleicht ist mit diesen Überlegungen einiges zur Datierung der im Andreanum überlieferten Formulierung des Pfarrerwahlpassus gewonnen — nämlich daß die Wortwahl wahrscheinlich nicht schon geysanisch, sondern tatsächlich erst andrea-nisch ist, — das schließt jedoch eine frühere Pfarrerwählerlaubnis nicht aus.

Die bisherige siebenbürgische und deutsche Forschung hat mit überraschender Einmütigkeit und Selbstverständlichkeit die These vertreten, daß mit den anderen kirchlichen Rechten auch die freie Pfar-

¹⁹) vgl. FR. TEUTSCH, *Gesch. d. ev. Kirche in Siebenbürgen* I, Hermannstadt 1921, S. 7 ff.; HERBERT SCHÖNEBAUM, *Der politische und kirchliche Aufbau Siebenbürgens bis zum Tartareneinfall*, in: Leipziger Vierteljahrsschrift f. Südosteuropa 1 Nr. 1 (April 1937), S. 14—53, bes. S. 44 ff.; ALEXANDER SZENTIRMAI, *Das Recht der Erzdechanten (Archidiakone) in Ungarn während des Mittelalters*, in: ZRG kan. 43 (1957), S. 132—201, bes. S. 150 f. — Erst nach Abschluß dieses Aufsatzes wurde mir das immer noch beachtenswerte Buch von A. L. SCHLÖZER (s. o. Anm. 2) zugänglich, in dem (S. 611—618) mit Intentionen, die den meinen vergleichbar sind, über das *repraesentent* gehandelt wird. Schlözer kommt allerdings zu dem m. E. irrigen Ergebnis, daß als Präsentationsempfänger von vornherein die Dechanten vorgesehen gewesen seien.

rerwahl den Kolonisten in Siebenbürgen von vornherein eigen war, weil die deutschen Einwanderer die kirchenrechtlichen Verhältnisse aus ihrer alten Heimat in die neue übertragen hätten²⁰. Dadurch daß diese m. E. zu gradlinige Translationstheorie verbunden wurde mit der von ULRICH STUTZ herausgearbeiteten Lehre vom Eigenkirchenwesen sowie mit den diese Lehre ergänzenden Erkenntnissen H. E. FEINES über die Genossenschaftskirchen, wurden die siebenbürgischen Pfarrerrwahlen letztlich in einen bis in das Frühmittelalter, ja bis in die vorchristliche germanische Zeit reichenden Traditionszusammenhang gebracht. In dem aus dem Eigenkirchentum herausgebildeten Patronat, d. h. aus den Ansprüchen, die sich aus *dos*, *fundus* und *aedificatio* bei der Errichtung von Gotteshäusern herleiten ließen, scheint man die wesentliche Grundlage für die siebenbürgischen Pfarrerrwahlen gesehen zu haben. Wie fest in diesem Zusammenhang das Vertrauen auf die Theorie der unmittelbaren Übertragung urheimatlicher Anschauungen nach Ungarn war, macht der Versuch FEINES deutlich, im Rückschlußverfahren für das fränkische Stammesgebiet ursprüngliche Verhältnisse anzunehmen, die zwar nicht dort, wohl aber in Siebenbürgen bezeugt sind²¹.

Ohne die eben skizzierten Forschungsergebnisse insgesamt oder grundsätzlich anzweifeln zu wollen, scheint es mir geboten, das im Andreanum erstmalig faßbare siebenbürgisch-ungarische Pfarrerrwahlproblem noch einmal aufzurollen, und zwar unter stärkerer Berücksichtigung von Elementen, die nicht unmittelbar aus dem Eigenkirchenwesen abgeleitet werden können, sowie unter stärkerer Berücksichtigung der Mutterland und Siedlungsland unterscheidenden Ent-

²⁰) vgl. u. a. G. D. TEUTSCH, *Zehntrecht*, S. 12; FR. TEUTSCH (wie Anm. 19), S. 157 ff.; DERS., *Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte*, in: Archiv VsL NF 40 (1923), S. 303—347, bes. S. 303—315 (*Die sächsische Eigenkirche*); G. E. MÜLLER, *Landkapitel*, S. 183; DERS., *Stühle und Distrikte als Unterteilungen der Siebenbürgisch-Deutschen Nationsuniversität 1141—1876*, Hermannstadt 1941, bes. S. 1 ff. u. S. 180; O. MITTELSTRASS, *Besitzergreifung* (s. u. Anm. 86), S. 17; HARALD ZIMMERMANN, *Hospites Theutonici. Rechtsprobleme der deutschen Südostsiedlung*, in: Gedenkschrift f. Harold Steinacker (1875—1967) (= Buchreihe d. Südostdeutschen Historischen Kommission 16), München 1966, S. 67—84, bes. S. 77 f.

²¹) S. HANS-ERICH FEINE, *Die genossenschaftliche Gemeindekirche im germanischen Recht*, in: MIÖG 68 (1960), S. 171—196, bes. S. 186; DERS., *Kirche und Gemeindebildung*, in: *Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen I* (= Vorträge u. Forschungen 7), Konstanz u. Stuttgart 1964, S. 53—77, bes. S. 66 f.

wicklungsmöglichkeiten²². Ich frage dabei zunächst noch einmal nach den Rechtsgewohnheiten im deutschen Altsiedelland, gehe dann auf die Verhältnisse in Nord-, Mittel- und Ostdeutschland ein, werfe einen Blick auf Polen, Schlesien und Böhmen, um schließlich das Land der Arpaden aufzusuchen.

Die deutsche Pfarrerwahlgeschichte setzt — wenn ich die Dinge richtig einschätze — erst mit dem 11. und dann besonders mit dem 12. Jahrhundert ein. Eine in die Germanenzeit zurückreichende genossenschaftliche Priesterwahlkontinuität ist hier nicht nachzuweisen und auch wenig wahrscheinlich. Ebenfalls fehlt hier eine etwa in Oberitalien wenigstens spurenhafte vorhandene Anknüpfung an frühchristliche und frühmittelalterliche (übrigens nicht besitz- oder stiftungsrechtlich begründete) Mitwirkung der Gemeinden bei der Priesterauslese. Bis zum Ausgang des 11. Jahrhunderts prägte neben der episkopalen Gewalt das von Königtum, Adel und kirchlichen Anstalten getragene Eigenkirchenwesen in so starkem Maße die Besetzung der Pfarrstellen, daß genossenschaftskirchliche Ansätze sich nicht bis zur Pfarrerwahl entfalten konnten. Die aus dem frühchristlichen Skandinavien bekannte genossenschaftliche Kirchherrschaft war zu sehr an die im Norden gegebenen politischen und sozialen Voraussetzungen geknüpft, als daß von ihr auf die ganz anders strukturierten altdeutschen Bereiche geschlossen werden dürfte. Auch nach dem 11. Jahrhundert ist die gemeindliche Pfarrerwahl die Ausnahme und nicht die Regel. Abgesehen vielleicht von Friesland, dessen eher an Skandinavien erinnernde Ordnungen ein recht kräftiges genossenschaftliches Kirchenwesen in sich schlossen, sind Pfarrerwahlrechte in den deutschen Landschaften des 12. und 13. Jahrhunderts wegen ihrer Seltenheit nur mühsam aufzuspüren, und — das ist entscheidend — wo sie zu finden sind, sind sie durchweg neu erworben.

Ländliche Pfarrerwahlen oder Gemeindepatronate sind in manchen Territorien überhaupt nicht bezeugt, z. B. in Bayern, Schwaben, Österreich, Mainfranken sowie am Mittelrhein und — das ist für Siebenbürgen wegen der Herkunftsfrage nicht ohne Bedeutung — an der Mosel bzw. im Luxemburgischen. In Thüringen und Ostsachsen,

²²) vgl. zum folgenden mein o. Anm. 4 verzeichnetes Buch, dessen Ergebnisse hier nur summarisch wiedergegeben werden können.

wo sich wenigstens einige Pfarrerrwahlgemeinden seit dem 12. Jahrhundert nachweisen lassen, scheint der Rechtstitel des Erwerbs in die eigenkirchliche Sphäre zu gehören. Hier haben sich nämlich die Landbewohner am hochmittelalterlichen Ausbau des Pfarrsystems durch Erfüllung der drei klassischen Patronatsleistungen — *dos, fundus* und *aedificatio* — aktiv beteiligt und dadurch ihr Präsentationsrecht erlangt. Ähnlich war es im Rheinland und im kölnischen Westfalen. Andererseits kommen hier aber auch sekundärer Erwerb durch Kauf²³ und sogar Versuche usurpativer Aneignung des Wahlrechtes vor.

Für unsere auf das Andreanum gerichtete Fragestellung scheint mir die Geschichte der frühen städtischen Pfarrerrwahlen noch aufschlußreicher. Die Zahlen, mit denen hier aufgewartet werden kann, sind wiederum ernüchternd klein. Bis 1162, also bis zum Tode Geysas II., lassen sich nach meiner Kenntnis Pfarrerrwahlbelege nur für fünf bzw. sechs städtische Kirchgemeinden nachweisen (Köln: Klein St. Martin²⁴, Goslar: St. Peter (?)²⁵, Freiburg i. Br.²⁶, Erfurt: St. Georg²⁷, Augs-

²³) Der Fall, daß im Jahr 1149 die *cives* des im Dekanat Werl gelegenen Dorfes Bremen ihr Pfarrerrwahlrecht vom Propst des Kölner Georgenstiftes, dem die Bremer Kirche gehörte, kauften, (vgl. J. S. SEIBERTZ, *Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westphalen I* [Arnsberg 1839] Nr. 49 S. 64), ist umso bedeutsamer, als hier offensichtlich zwischen Pfarrerrwahlrecht und Eigenkirchen- bzw. Patronatsrecht unterschieden wird; s. D. KURZE, *Pfarrerrwahlen*, S. 173 u. S. 343 mit weiterer Literatur.

²⁴) Die erste urkundliche Erwähnung des den Pfarrgenossen von Klein St. Martin zustehenden *ius eligendi plebanum* findet sich zwar erst zum Jahr 1223 (HEINRICH KELLETER, *Gottfried Hagen und sein Buch von der Stadt Köln*, in: *Westdeutsche Zeitschrift f. Gesch. u. Kunst* 130 [1894], S. 150—218, bes. S. 215; HEINRICH SCHÄFER, *Das Alter der Parodie Klein S. Martin — S. Maria im Kapitol und die Entstehungszeit des Marienstiftes auf dem Kapitol zu Köln*, in: *Annalen des hist. Ver. f. d. Niederrhein* 74 [1902], S. 52—102, bes. S. 97), doch kann man die Anfänge dieses Rechtes bereits für die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts mit großer Sicherheit annehmen; vgl. D. KURZE, *Pfarrerrwahlen*, S. 342 ff.

²⁵) Frühester Wahlbeleg 1236, jedoch ist die S. Peterskirche von Frankenberg bei Goslar, die 1108 zur Pfarre erhoben wurde, eine der ältesten genossenschaftlichen Gotteshäuser überhaupt; s. die Belege bei D. KURZE, *Pfarrerrwahlen*, S. 330 f.

²⁶) s. u. Anm. 31 u. 32.

²⁷) Das Recht zur genossenschaftlichen Wahl eines Geistlichen für die von einem Ministerialen errichtete Georgskapelle wird 1132 bestätigt (*Urkundenbuch der Erfurter Stifter und Klöster I* (= *Gesch. Quellen d. Prov. Sachsen u. d. Freistaats Anhalt NR 5*), Magdeburg 1926, Nachtrag Nr. 1, S. 794 f.); vgl. D. KURZE, *Pfarrerrwahlen*, S. 366 f.

burg²⁸ und Braunschweig: St. Michael²⁹), bis zum goldenen Freibrief des Jahres 1224 sind es weitere zwölf³⁰. Zum Teil liegt diesen städtischen Pfarrerwahlrechten genossenschaftlicher Kirchenbau zugrunde, teils aber auch, und zwar besonders in den sogenannten Gründungsstädten, Privilegierung von Seiten des im Patronatsbesitz befindlichen Stadtherren. Pfarrerwahl ist in diesen Fällen also — meist in Form eines Subpatronates — Gründungsfreiheit. In welchen verfassungsgeschichtlichen Kontext diese Gründungsfreiheit gehört, macht ein wahrscheinlich in den Jahren 1120—22 konzipierter Abschnitt der Handfeste Freiburgs i. Br. deutlich. Es heißt dort: *Nunquam alium advocatum burgensibus meis, nunquam alium sacerdotem absque electione preficiam, sed quoscunque ad hoc elegerint, hos me confirmante habebunt*³¹. Die Priesterwahl wird also in einem Atemzug mit der Wahl des Schultheißen genannt, d. h. es geht um Weltliches wie Geistliches gleichermaßen betreffende Selbstverwaltung der Gemeinde.

Ich glaube, daß damit das Schlüsselwort gefallen ist, daß uns die deutsche Pfarrerwahlgeschichte trotz ihrer von Ort zu Ort und von Landschaft zu Landschaft verschiedenartigen Erscheinungsformen besser als e i n e verstehen läßt als etwa der Hinweis auf das Eigenkirchenwesen. Die Geschichte der Pfarrerwahlen ist nach meiner Über-

²⁸) Im Stadtrecht vom Jahr 1156 ist von einem Petitionsrecht *urbanorum et totius populi civitatis* die Rede (neuester Druck in: *Elenchus fontium historiae urbanae* I, Leiden 1967, Nr. 65, S. 116 ff., bes. S. 117); vgl. auch D. KURZE, *Pfarrerwahlen*, S. 327.

²⁹) Priesterwahlrecht auf Grund von Bau und Dotation durch die *cives* in einer am 26. Juli 1158 datierten Urkunde — actum bereits 29. Sept. 1157; Druck: *Urkundenbuch der Stadt Braunschweig* II, Braunschweig 1861 f., Nr. 10, S. 5 f. und *Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe* I, Leipzig und Hannover 1896, Nr. 313, S. 297 f.; vgl. D. KURZE, *Pfarrerwahlen*, S. 396.

³⁰) Medebach, Attendorn, Freiburg i. Ü., Luzern, Erfurt: St. Michael, Goslar: St. Jakob, Rüthen: St. Johann Baptist und St. Nikolaus (?), Braunschweig: St. Martin, Köln: St. Alban, Lübeck: St. Marien, Köln: St. Kolumba; vgl. die Liste bei D. KURZE, *Pfarrerwahlen*, S. 436 sowie die dort zu findenden Einzelbelege.

³¹) Neueste Edition des Freiburger Stadtrechts im *Elenchus fontium historiae urbanae* I, Leiden 1967, Nr. 55 S. 82 ff., unser Abschnitt S. 85. — Aus der Fülle der Kontroversliteratur zur Rekonstruktion und Deutung der ältesten Freiburger Handfeste seien an neueren Arbeiten erwähnt: BERND DIESTELKAMP, *Welfische Stadtgründungen und Stadtrechte des 12. Jahrhunderts*, in: ZRG germ. 81 (1964), S. 164—224 und WALTER SCHLESINGER, *Das älteste Freiburger Stadtrecht. Überlieferung und Inhalt*, in: ZRG germ. 83 (1966), S. 63—116. — Zur Pfarrerwahlfrage in den Gründungsstädten der Freiburger Stadtrechtsfamilie s. D. KURZE, *Pfarrerwahlen*, S. 408—434.

zeugung eingebettet in die Geschichte der Gemeinde, wobei man Gemeinde definieren könnte als „ein sich mehr oder weniger selbst verwaltender, den Einzelnen überdauernder Verband aller in einem bestimmten, umschreibbaren Gebiet wohnender Menschen, der auch gegenüber Dritten als Einheit auftritt“³². Die so definierte Gemeinde entsteht teils im Aufbegehren gegen die älteren herrschaftlichen Kräfte, teils von diesen Kräften auch gefördert nach ersten Ansätzen im 11. Jahrhundert vornehmlich im Laufe des 12. Jahrhunderts, deckt sich also in ihrem allgemeinen Entwicklungsgang zeitlich mit dem Aufkommen von Pfarrerwahlen. Der Wille zur kommunalen Selbstverwaltung und die Möglichkeit, ihn auch in die Tat umzusetzen, waren abhängig von einer Fülle sozialer, besitz- und rechtsgeschichtlicher Faktoren³³. Gerade auf dem kirchlichen Sektor war der auf dem Eigenkirchen- und Patronatswesen basierende Widerstand besonders von geistlicher Seite schwer zu überwinden. Immerhin waren die Erfolge nicht gar so gering, wie aus der relativ kleinen Zahl von Pfarrerwahlgemeinden geschlossen werden könnte. Berücksichtigt man nämlich die Fülle von Zeugnissen für ein kommunales Mitspracherecht bei der Errichtung von Kirchen und Kapellen, bei Dismembrationen, bei der Vermögensverwaltung und in Fragen des Send- und Zehntwesens, dann gleichen die Pfarrerwahlen der Spitze eines Eisberges, welcher weit in unsichtbare Tiefen hinabreicht.

Indem ich die Pfarrerwahlen des 12. und frühen 13. Jahrhunderts im deutschen Altsiedelland im wesentlichen aus der Entwicklung der gemeindlichen Selbstverwaltung ableite, verkenne ich nicht die Bedeutung des Eigenkirchen- und Patronatswesens für unser Problem; scheint doch der sicherste Weg zur Pfarrerwahl der systemimmanente, d. h. der durch Kirchengründung und Dotation gewesen zu sein. Nur war es eben nicht der einzige. Kauf, Usurpation und Privilegierung sind als Erwerbsmöglichkeiten ebenfalls schon seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts bezeugt. Mehr noch: im Altsiedelland stand das aus der Eigenkirche erwachsene Patronat der freien Pfarrerwahl sogar im Wege, da es in vorkommunalen Zeiten gründete und in der Regel von vorkommunalen Mächten, vom Adel und von geistlichen Anstal-

³²) D. KURZE, *Pfarrerwahlen*, S. 448.

³³) vgl. die reichen Beiträge in: *Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen* I. II (= Vorträge u. Forschungen 7 u. 8), Konstanz u. Stuttgart 1964.

ten, okkupiert war und als wichtiges Herrschafts- und Besitzrecht nur in Ausnahmefällen aus der Hand gegeben wurde.

Würde die Chance für die Pfarrerrwahlen in neu erschlossenen Gebieten für die Siedler günstiger sein? Im Vorwissen darum, daß wir diese Frage für Siebenbürgen positiv beantworten können, haben wir nun zu prüfen, ob die siebenbürgische Entwicklung der allgemeinen Norm entsprach. Da im allgemeinen der Grundsatz gilt, daß man Siedler nur dann gewinnen konnte, wenn man ihnen außer Land auch Rechte zusicherte, die den heimatlichen zumindest nicht nachstanden, dient unser Exkurs in die Siedlungsgeschichte zugleich der Überprüfung meiner für das Altsiedelland aufgestellten Thesen.

In Nord- und Nordwestdeutschland kam man im 12. und 13. Jahrhundert besonders weit den Kolonisten aus Flandern und den Niederlanden entgegen³⁴. Ich erinnere nur an die berühmte Urkunde des Bremer Erzbischofs Friedrich vom Jahre 1106³⁵, an die Siedlerrechte aus dem Stedinger Lande von 1142³⁶ sowie an die Freiheiten der Holler-Kolonien an der Elbe und an der Niederweser³⁷. Richter- und Gräfenwahl ist bezeugt, oder aus dem kirchlichen Bereich die Beibehaltung des niederländischen Brauches in den Angelegenheiten der Zehntleistung und des Sendrechtes, weiter der Bau und die Dotation von Gotteshäusern. Priesterwahlen werden jedoch nicht verbrieft, und die überlieferten Patronatsverhältnisse machen sie auch unwahrscheinlich. Da, wo niederländische Siedler ein Pfarrerrwahlrecht beansprucht zu haben scheinen, wie im Kolonisationsgebiet des Klosters Eldena um Greifswald, wurde den Parochianen sogar ausdrücklich diese Befugnis abgesprochen³⁸. In Ostfalen haben rheinische und flämische

³⁴) vgl. zum folgenden D. KURZE, *Pfarrerrwahlen* S. 203 ff. mit weiterer Literatur.

³⁵) Jüngster Druck in: *Urkunden und erzählende Quellen zur deutschen Ostsiedlung im Mittelalter*. Gesammelt u. hrsg. v. HERBERT HELBIG u. LORENZ WEINRICH, I, Darmstadt 1968, Nr. 1, S. 42 ff. (zit. im folgenden: HELBIG WEINRICH I; zweiter Teil, Darmstadt 1970).

³⁶) S. HELBIG—WEINRICH I, Nr. 24 S. 114 ff.

³⁷) vgl. u. a. LUDWIG DEICKE, *Die Entstehung der Grundherrschaft in den Hollerkolonien an der Niederweser* (= Veröffentlichungen a. d. Staatsarchiv d. Freien Hansestadt Bremen), Bremen 1959.

³⁸) *Codex Pomeraniae diplomaticus* I (1843), Nr. 423 S. 875 f. zu 1249: Bischof Wilhelm von Kammin übergibt dem Kloster Eldena die Seelsorge und die Einsetzung der Geistlichen bei allen Kirchen der neuen Stadt Greifswald und allen Landkirchen innerhalb des Klostergebietes: ... *Porro eisdem parrochianis in virtute sancte obediens districtius inhibemus, ne personam aliquam de cetero in vestrum preiudicium recipiant*. vgl. HEINRICH FELIX SCHMID, *Die rechtlichen Grund-*

Kolonisten des 12. Jahrhunderts in Eschershausen und bei der Dammkirche vor Hildesheim durch einen eigens zugeordneten Erzpriester³⁹ bzw. einen selbstgewählten weltlichen Vertreter⁴⁰ zwar eine besondere Stellung im Diözesanverband inne, Pfarrerwahl aber kannten sie nicht. In Eschershausen ist der Bischof Patron geblieben⁴¹, und für St. Nikolaus auf dem Damme wurde (1196) bestimmt, daß die Stiftsherren von St. Moritz einen Priester setzen werden⁴². Ähnlich scheinen die Angelegenheiten in den Bistümern Merseburg, Zeitz-Naumburg, Meißen, Havelberg und Brandenburg geordnet worden zu sein. Kolonistendörfer wurden hier zwar auffallend häufig mit eigenen Gotteshäusern versehen, auch Vorteile im Abgaben- und Sendwesen werden vermerkt, freie Pfarrerwahlen oder genossenschaftlicher Patronat sind nirgends nachweisbar, auch in den Städten nicht⁴³. Die territorialen, hochkirchlichen und grundherrschaftlichen Mächte haben hier den Plan behauptet. Östlich der Elbe-Saale-Linie ist mir nur aus der kleinen oberlausitzischen Stadt Kamenz bekannt, daß dort (1248) die Pfarrstellen durch die Wahl der Pfarrkinder (*electione parrochialium*) besetzt werden sollen⁴⁴. Dabei ist zu beachten, daß dieses Wahlrecht nicht aus dem Patronatsrecht herrührt, denn die Kamenzer Stadtpfarrei gehörte einem Zisterzienserinnenkloster.

Nach Polen haben die deutschen Siedler ihre heimatlichen Rechte bekanntlich mitgebracht⁴⁵. Das gilt auch für den kirchlichen Bereich.

lagen der Pfarrerorganisation auf westslavischem Boden und ihre Entwicklung während des Mittelalters, Weimar 1938, S. 874.

³⁹⁾ Zu Eschershausen vgl. HELBIG—WEINRICH I, Nr. 23, S. 108 ff., zu 1133—1137, mit Literaturangaben.

⁴⁰⁾ ... *magistrum civilem habebunt, quem eligerint* ...; ... *Sacerdotem fratres instituent de communi* ... heißt es in der Rechtsverleihung an die Flamen am Damme durch das Moritzstift im Jahr 1196; s. *Urkundenbuch der Stadt Braunschweig* Bd. 2, Nr. 27 S. 10 ff. oder *Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe* Bd. 1, Nr. 524, S. 503.

⁴¹⁾ vgl. HERMANN LÜNTZEL, *Die ältere Diözese Hildesheim*, Hildesheim 1857, S. 286.

⁴²⁾ s. Anm. 40.

⁴³⁾ vgl. u. a. WALTER SCHLESINGER, *Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter*, 2 Bde. (= Mitteldeutsche Forschungen 27), Köln—Graz 1962, bes. Bd. II, S. 376 f. u. S. 577 f. sowie HEINRICH FELIX SCHMID, *Das Recht der Gründung und Ausstattung von Kirchen im kolonialen Teil der Magdeburger Kirchenprovinz während des Mittelalters*, in: ZRG kan. (1924), S. 1—214.

⁴⁴⁾ HELBIG—WEINRICH I, Nr. 53, S. 220 ff., bes. S. 224; dieser Beleg war mir bei meinen „Pfarrerwahlen“ (1966) noch entgangen.

⁴⁵⁾ vgl. für die kirchlichen Verhältnisse in Polen das immer noch grundlegende Werk von H. F. SCHMID (o. Anm. 38).

Beschwert sich doch z. B. 1285 der Erzbischof von Gnesen darüber, daß sie den Zehnten „nicht nach dem Gewohnheitsrecht des Landes, sondern nach der früheren Gewohnheit des Volkes“ abliefern⁴⁶. Eine Mitsprache bei der Bestellung des Pfarrklerus ist jedoch wiederum nicht bezeugt. Die grundherrlichen Mächte — die Landesherren, der Adel, die geistlichen Institute — und, in ihre Reihen eintretend, die Lokatoren⁴⁷ verfügen hier in eigenkirchlicher Manier über den Pfarrsatz. Selbst in Städten, die wie Posen mit Magdeburger Recht begabt wurden und wo man den Bürgern gestattete, „eine Kirche zu bauen, die im Gottesdienst den Vorrang haben mag“ (1253)⁴⁸, oder die wie Krakau und Lemberg im späteren Mittelalter eine beachtliche kommunale Kirchherrschaft in Fragen der Vermögensverwaltung, der Spitäler, Klöster usw. ausübten⁴⁹, ist es m. W. weder zu Pfarrerrwahlen noch zu gemeindlichem Patronat über die Parochialkirchen gekommen.

Mir ist nur eine Ausnahme bekannt. Diese freilich ist in unserem Zusammenhang in doppelter Weise interessant. Zum einen, weil sie nicht unmittelbar aus altdeutschem Brauch abzuleiten ist, sondern augenscheinlich auf deutsch-ungarische Gewohnheiten zurückgeführt werden muß. Der Empfänger der 1313 vom Kloster Miechów ausgestellten Lokationsurkunde, auf die ich mich hier beziehe, stammt nämlich, wie sein Beiname „de Kasmarc“ bezeugt, aus der Zips. Zum anderen, weil das Priestervahlrecht nicht eigenkirchen- oder patronatsrechtlich begründet wird: nicht der Schulze *Heidenreich de Kasmarc*, der das Gotteshaus errichten soll, sondern die ganze Rodungs-

⁴⁶) KÖTZSCHKE, Quellen, Nr. 60 S. 98 ff.; HELBIG—WEINRICH II, Nr. 71 S. 272: ... *Nobis vero per eiusdem gentis Theutonice ingressum ecclesiastica libertas et iura nostra nunc adimuntur, devote per Polonos primitus observata; ymmo quedam penitus denegantur, sicut in solucione decimarum patet liquido, quas quidam eorum omnino non solvunt, quidam vero non iure terre consueto, sed iuxta primam consuetudinem gentis sue.*

⁴⁷) S. z. B. die Lokationsurkunde des Herzogs von Polen aus dem Jahr 1266 bei HELBIG—WEINRICH II, Nr. 67 S. 256 ff.

⁴⁸) KÖTZSCHKE, Quellen Nr. 82, S. 131 ff. und mit Literaturangaben HELBIG—WEINRICH II Nr. 62 S. 242 ff., bes. S. 246 ... *Concessimus eciam de consensu sepedicti domini Boguphali episcopi Poznaniensis civibus in eadem civitate ecclesiam construere, que in divino officio debet regnare et diebus debitis cum cruce circuire.*

⁴⁹) vgl. D. KURZE, *Pfarrerwahlen*, S. 468 mit Hinweis auf H. F. SCHMID, *Pfarrorganisation*, S. 626, 683 f., 802 ff.; außerdem KAINDL, I, S. 295 ff.

gemeinschaft, der *populus*, erhält „*plenam ... licentie facultatem sacerdotem eligendi*“⁵⁰.

In Schlesien gibt es ebenfalls kein gemeindliches oder genossenschaftliches Wahlrecht. Da die Siedlung hier offenbar ausschließlich von Gründungsunternehmern, Lokatoren, verantwortet wurde, kam diese Gruppe, nicht aber die breite Masse der Kolonisten in den Genuß besonderer Rechte und Freiheiten. In den neuen Städten wurden überall die Lokatoren oder ihre Rechtsnachfolger die Richter. Ebenso fehlte auf dem Lande die freie Richterwahl durch die Dorfgenossen, da die Unternehmer die erbliche Schultheißenwürde erhielten. Analog war die Lage auf dem kirchlichen Sektor. Das Patronat an den Pfarrkirchen war in der Regel mit der Grundherrschaft verbunden. Diese gab auch bei neu ins Leben gerufenen Dörfern den Bauplatz und die Landausstattung für das Gotteshaus. Beteiligte sich die Gemeinde an der Fundation und Dotation, dann nicht, um mit der Verfügung über die Priesterstelle belohnt zu werden, sondern um überhaupt eine Pfarrkirche im Dorf zu haben⁵¹.

Im hochmittelalterlichen und vorhussitischen Böhmen schließlich waren, ähnlich wie in Polen und Schlesien, die vorgegebenen kirchherrschaftlichen Verhältnisse, die nur mühselig in patronatsrechtlich korrekte Form gebracht werden konnten, wie auch stärkere Vereinzelung und geringere Zahl der deutschrechtlichen Siedlungen ungünstige Voraussetzungen für genossenschaftliche oder gemeindliche Pfarrwahlen⁵². Gleichwohl stammt gerade aus diesem Raum diejenige u. a. auch die Pfarrwahl verleihende Urkunde, die von ihrer Entstehungszeit und von ihrem Inhalt her die größte Nähe zum Andrea-

⁵⁰) *Kodeks dyplomatyczny miasta Krakowa* II, Nr. 559, S. 227; vgl. H. F. SCHMID, *Pfarrorganisation*, S. 357. — Schon das Formular erinnert an ungarisch-zipser Beispiele; vgl. unten Anm. 70.

⁵¹) vgl. zu diesem Abschnitt u. a.: *Geschichte Schlesiens*. Hrsg. von der Historischen Kommission für Schlesien I, 3. Aufl., Stuttgart 1961, bes. S. 327 ff. (Die Verfassung der deutschen Siedler) und S. 386 ff. (Die Kirche des späteren Mittelalters); HERBERT HELBIG, *Die Anfänge der Landgemeinde in Schlesien*, in: *Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen* II, S. 89—114.

⁵²) vgl. außer H. F. SCHMID, *Pfarrorganisation*, passim, vor allem JOHANNES SCHLENZ, *Das Kirchenpatronat in Böhmen. Beiträge zu seiner Geschichte und Rechtsentwicklung* (= Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte 4), Prag 1928; ERNST SCHWARZ, *Volkstumsgeschichte der Sudetenländer* I. Böhmen, München 1965; *Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder*. Hrsg. v. KARL BOSL, I, Stuttgart 1967, bes. S. 293 ff.; auch D. KURZE, *Pfarrerwahlen*, S. 460 ff.

num aufweist. Es ist die berühmte, zwischen 1176 und 1178 anzusetzende Privilegierung der Prager Deutschen durch Herzog Sobieslaw II.⁵³, die — wie man mit Recht gesagt hat — „einen der ausgesprochensten Freiheitskataloge, die wir kennen“⁵⁴, enthält. Gleich am Anfang dieses Katalogs, in dem des weiteren über Begrenzung der militärischen Pflichten, über den besonderen Rechtsstand, über Fragen des Eides, der Münze u.a.m. gehandelt wird, steht die vornehmste Zwillingsfreiheit mittelalterlich-bürgerlicher Selbstverwaltung: die Pfarrer- und Richterwahl. „... *plebanum, quem ipsi libenter elegerint ad ecclesiam eorum, concedo et iudicem similiter, et episcopus petitioni eorum nullo modo contradicat.*“ Da der Kaufleutegenossenschaft der Prager Vorstadt von Sobieslaw II. erlaubt wurde, *secundum legem et iustitiam Theutonicorum* zu leben, könnte man in Analogie zu den bisherigen Interpretationen des Andreanums aus dem Sobieslaw-Privileg lesen, daß Richter- und Pfarrerwahl bei den Deutschen eben doch verbreiteter waren, als von mir angenommen. Ich hielt diese Auslegung nicht für schlüssig, sondern meine, daß die Prager Wahlbestimmungen weniger den materiellen Gehalt deutschen Rechtes als vielmehr dessen formelle Ermöglichung in einem Gastland betreffen.

Damit ist unser Streifzug durch die Länder und Landschaften, deren Pfarrerwahlproblematik kennenzulernen zum Verständnis der siebenbürgisch-ungarischen Verhältnisse nützlich erschien, beendet. Ich fasse die Hauptergebnisse noch einmal thesenhaft zusammen: 1. Das gemeindliche Pfarrerwahlrecht entsteht im deutschen Altsiedelland im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Ausbildung verschiedenartig abgestufter kommunaler Selbstverwaltung im 11./12. Jahrhundert. 2. Die geringe Häufigkeit seines Auftretens läßt es als Ausnahme und nicht als Regel erscheinen. Zentren relativer Ballung sind Friesland, das östliche Sachsen, das kölnische Westfalen und der niederrheinische Raum. 3. Der sicherste Weg zur Pfarrerwahl führte über *dos, fundus* und *aedificatio*. Andere Er-

⁵³) Oft ediert, zuletzt bei HELBIG—WEINRICH II Nr. 93 S. 352 ff. mit Hinweis auf die zahlreiche Kontroversliteratur; vgl. auch E. SCHWARZ, *Volkstumsgeschichte*, S. 31 f. mit den Verweisen auf die tschechische Forschung in Anm. 4, sowie *Handbuch der Gesch. d. böhm. Länder* I, S. 328 f.

⁵⁴) ROBERT V. KELLER, *Freiheitsgarantien für Person und Eigentum im Mittelalter. Eine Studie zur Vorgeschichte moderner Verfassungsgrundrechte* (= Deutschrechtliche Beiträge 14, 1), Heidelberg 1933, S. 60.

werbstitel wie Privilegierung — besonders im Zusammenhang mit Stadtgründungen — und Kauf schließen eine monokausale Ableitung aus dem Eigenkirchenwesen aus. 4. In dem Katalog der Siedlungsfreiheiten Nord- und Mitteldeutschlands hatte die Pfarrerrwahl keinen festen Platz. Auch den deutschen Siedlern in Polen, Schlesien und Böhmen wurde wegen der gemeinhin herrschaftsabhängigen Methode der Ansetzung grundsätzlich kein Einfluß auf die Priesterauslese eingeräumt. 5. Ausnahmen wie Kamenz und besonders Prag bestätigen hier die Regel. Sie gehören überdies dem gehobenen städtischen Rechtskreis an und sind der Sphäre der Selbstbestimmung, nicht aber primär der des Patronats zuzuordnen.

Von diesem hier nur grob skizzierten Hintergrund hebt sich die ungarische Pfarrerrwahlgeschichte scharf ab, freilich ohne damit der wesensmäßigen und genetischen Verbindung mit der altdeutschen und allgemeinen siedlungsgeschichtlichen Problematik zu entbehren.

Vom Ausstellungsjahr des goldenen Freibriefs (1224) bis zum Ende der Arpadenzeit, also bis zur Schwelle des 14. Jahrhunderts, sind mir aus dem in Berlin zugänglichen Urkundenmaterial⁵⁵, das gewiß der Ergänzung bedürfte, aber doch als repräsentativ gelten kann, eine ganze Anzahl Privilegien bekannt, die das Recht der Pfarrerrwahl für mindestens 20 weitere Siedlerverbände bzw. städtische Gemeinden bezeugen: 1230 Szatmár⁵⁶ — 1233 Szebelléb⁵⁷ — 1238 Tyrnau⁵⁸ —

⁵⁵) *Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen*, 4 Bde., Hermannstadt 1992 ff., hrsg. von FR. ZIMMERMANN, G. E. MÜLLER und G. GÜNDISCH, zit.: UB; *Rerum Hungaricarum Monumenta Arpadiana*, ed. Stephanus LADISLAUS ENDLICHER, St. Gallen 1849 (Neudruck: Leipzig 1931), zit.: ENDLICHER; *Codex diplomaticus Hungariae ecclesiasticus ac civilis, studio et opera* GEORGIO FEJÉR, 11 Bde., Budae 1829 ff., zit.: FEJÉR.

⁵⁶) ENDLICHER, S. 427 und FEJÉR, 3, II, S. 211 f.: ... *Item sacerdotem quemcunque voluerint in eorum ecclesia possint conservare, ab omni iurisdictione et potestate archidiaconi de Sasvar, cum quarta parte decimarum in villa ipsorum contingente, penitus duximus eximendum* ...; vgl. auch u. Anm. 78. — Ohne Bezugnahme auf die Urkunde von 1230 gewährt König Stefan V. im Jahr 1265 den *civibus populisque oppidi Zathmar* u. a.: *item sacerdotem quem voluerint, qui per episcopum diecesanum per presentationem eorundem debeat confirmari, et ipsorum ecclesia sit exempta a iurisdictione archidiaconi* (ENDLICHER, S. 505).

⁵⁷) RAIMUND FRIEDRICH KAINDL, *Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern* II, Gotha 1907, S. 147: „Östlich von Bars liegt die Gespanschaft Hont. Hier werden 1233 die ‚deutschen Gäste‘ des Dorfes Szebelléb, das der Kirche von Gran gehörte, in den Besitz ihrer Gründe wieder eingeführt, nachdem sie infolge eines Streites vertrieben worden waren. Bei dieser Gelegenheit wurde ihnen auch die Bestellung eines deutschen Priesters gestattet.“

⁵⁸) ENDLICHER, S. 446 u. FEJÉR, 4, I, S. 132 ff.: *In institutione vero ... quod eis*

1240 Petrinja⁵⁹ — 1242 Szamobor⁶⁰ — 1243 Jaszó⁶¹ — 1244 Altsohl⁶², Pest⁶³ und Karpfen⁶⁴ — 1247 Luprechthaza (heute Beregowo)⁶⁵ — 1254 Dobronya und Babaszek⁶⁶ — 1255 Bistritz⁶⁷ — 1257 Jastre-

ius commune conservetur, videlicet ut ipsi liberam eligendi plebanum habeant facultatem, quem archiepiscopo Strigoniensi representent, si idoneus fuerit confirmandum. — AKOS V. TIMON, *Das städtische Patronatsrecht in Ungarn. Rechtshistorische Studie nach archivalischen Quellenforschungen*, in: Archiv f. kathol. Kirchenrecht 61 (1889), S. 369—403 hatte den im Freibrief als „Zombathely“ bezeichneten Ort mit Steinamanger identifiziert. Das hatte ich (*Pfarrerwahlen*, S. 457) übernommen. Ich nutze nun die Gelegenheit, diesen Irrtum richtigzustellen: Der ungarische Name für Steinamanger lautet zwar auch Szombathely, jedoch kann aus mehreren Gründen in der Urkunde Bélas IV. vom Jahr 1238 nicht der burgenländische Ort gemeint sein. Im Urkundenbuch des Burgenlandes I, Graz—Köln 1955, ist bis zum Jahr 1270 kein Stadtrecht für Steinamanger verzeichnet, wie denn auch nach SCHÜNEMANN (in: *Handwörterbuch des Grenz- und Auslandsdeutschtums* I, S. 683) die Stadtverfassung des dem Bischof von Raab gehörigen Ortes wohl erst aus dem 14. Jh. stammt. Daß in Wirklichkeit Tyrnau gemeint war, geht aus dem bei ENDLICHER, S. 444 vermerkten Fundort der Urkunde — „*E tabulario l. et r. civitatis Tyrnaviensis*“ — hervor und wird bekräftigt durch die Lokalisierung im Text des Freibriefes (ENDLICHER, S. 445): „*in comitatu Posoniensi locus qui Zombathely dicitur*“. vgl. auch KAINDL II, S. 134 f.

⁵⁹⁾ Regest bei FEJÉR, 4, I, S. 201 f.; vgl. KAINDL, II, S. 194; s. auch u. Anm. 68.

⁶⁰⁾ ENDLICHER, S. 457 u. FEJÉR, 4, I, S. 264 f.: ... *statuimus eciam, ut sacerdotem, quemcunque voluerint, in suam recipiant ecclesiam.*

⁶¹⁾ ENDLICHER, S. 463 u. FEJÉR, 4, I, S. 304 ff.: *Item sacerdotem quem voluerint pro tempore, communi eligent voluntate...*; Aussteller dieses Freibriefes ist nicht der König, sondern der Propst von Jaszó, Albert.

⁶²⁾ FEJÉR, 4, I, S. 332 f.: ... *ut de communi electione populorum in Ecclesia sacerdotem habeant, nec ad receptionem alicuius sacerdotis compellantur.* — In der Rechtsbestätigung vom Jahr 1254 (FEJÉR, 4, II, S. 213) wird die Pfarrerwahl nicht extra mit aufgeführt.

⁶³⁾ ENDLICHER, S. 467; FEJÉR, 4, I, S. 326 ff.; HELBIG-WEINRICH II, Nr. 136 S. 512: *Item habeant liberam electionem plebani, quum eorum ecclesia vacaverit, nec plebanus vicarios constituet eis invitis.*

⁶⁴⁾ FEJÉR, 4, I, S. 329 f.; HELBIG-WEINRICH II Nr. 138 S. 520: *Dictis siquidem hospitibus congregatis ac etiam congregandis de benignitate regia concessimus: quod presbiterum sibi ipsi eligant, quem voluerint, nec ad receptionem alicuius presbiteri compellantur; dum tamen in hoc nulli preiudicium generetur.*

⁶⁵⁾ ENDLICHER S. 471; HELBIG-WEINRICH II Nr. 139 S. 522: *Decimas vero eorundem in frugibus et in vino prestant sacerdoti ipsorum, quem ipsi elegerint.*

⁶⁶⁾ ENDLICHER, S. 482: *Belae IV. regis libertas hospitum de Dobroya (I) et Babaszek: ...ut sacerdotem sibi de communi civium eligant voluntate, cui omnes suas decimas dare debeant ex integro;* vgl. auch KAINDL II, S. 153.

⁶⁷⁾ ENDLICHER, S. 489; FEJÉR, 4, II, S. 296 f.: ... *ut plebanum de communi eligant voluntate, qui per ipsos venerabili patri Strigoniensi archiepiscopo presentabitur, in eorum ecclesiam perpetuo confirmandus.*

barska⁶⁸ — 1265 Karako und Igen (Krapundorph)⁶⁹ — 1271 Zips (Saxones)⁷⁰ — 1270—72 Klausenburg⁷¹ — 1273 Latina villa in der Zips⁷² — 1291 Deutsch-Szölgyen⁷³.

Diese Namen nennen, heißt zugleich unterstreichen, daß die andreanische Pfarrerwahlfreiheit keineswegs den Siebenbürger Sachsen vorbehalten blieb, sondern in allen Teilen Ungarns, in denen deutsche *hospites* eine neue Heimat fanden — im Nösner Land, in der Theißebene, im oberungarischen Erzgebirge, in der Zips, am Donauknie und

⁶⁸) ENDLICHER, S. 496 f: ... *quod hospites nostri de Jastrebarska, de comitatu de Podgoria, nobis humiliter supplicaverunt, ut libertatem, qua utuntur hospites nostri de Petrina et de Zomobor eis concedere dignaremur, cuius quidem libertatis forma hec est: ... Statuimus etiam ut sacerdotem quemcumque voluerint, in suam recipiant ecclesiam ...*

⁶⁹) UB I, Nr. 113 S. 96 ff.: ... *Super decimis etiam more Saxonum persolvendis et libera electione plebanorum et super facto collectae generalis ... ratificantes et confirmantes.*

⁷⁰) ENDLICHER, S. 524: ... *concessimus etiam iisdem liberam licencie facultatem sacerdotes quoscunque decreverint in suas ecclesias eligendi ...*; vgl. ERICH FAUSEL, *Das Zipser Deutschtum* (= Schriften d. Instituts f. Grenz- u. Auslandsdeutschtum an der Univ. Marburg 6), Jena 1927, bes. S. 6 f. u. unten Anm. 72 am Ende.

⁷¹) UB I, Nr. 346 S. 319 f. zu 1316 Aug. 19: ... *Item sacerdotem et plebanum de communi libere eligant voluntate sicut in aliis civitatibus nostris est consuetum cui omnia iura eidem de iure debita administrare tenebuntur.* — Da sich die Rechtsverleihung durch König Karl vom Jahr 1316 ausgibt als Erneuerung der Freiheiten, die „*Stephanus illustris rex Hungariae quondam atavus et progenitor noster*“ bei der Gründung der Stadt Klausenburg erteilt hatte, ist die Erstbewidmung zwischen 1270 und 1272 anzusetzen; vgl. auch Kaindl II, S. 188.

⁷²) ENDLICHER, S. 536: ... *quod ad ecclesiam eorum, ubi est regalis plebania, plebanum per universos concorditer, videlicet per maiorem et saniozem partem electum, archiepiscopo Strigoniensi vel eius vices gerentibus, et non preposito de Scepes nomine ipsorum Saxonum presentent confirmandum, cum eadem ecclesia et hospites de Latina villa predicta a iurisdictione et potestate prepositi de Scepes ab ipsorum principio sint exempti.* — Ich vermute, daß mit der Latina villa Wallendorf (= Wallonendorf) in der Zips gemeint ist. Nach KAINDL II, S. 159 bestand der Ort Wallendorf (Szepesoluszi) schon 1212 und erhielt bereits 1243 von Bela IV. Freiheiten, die 1263 bestätigt wurden. — Zur Propstei der Zips vgl. mit weiteren Literaturhinweisen A. SZENTIRMAI, *Erzdechanten* (s. o. Anm. 19), S. 152 ff.; daselbst S. 171 zum Pfarrbesetzungsrecht des Zipser Propstes.

⁷³) FEJÉR, 6, I, S. 164 f.: *Lodomerius A. Episcopus Strigoniensis pro hospitibus Teutonicis, in bonum pacis, in villa Szöden (villa Sceuden) novam erigit Parochiam: ... et Sacerdos per eosdem Hospites nostros de Theutonica villa communiter electus, audiendi confessiones, poenitentias iniugendi, Eucharistias consecrandi, simul cum unctionibus ultimis in ipsa capella liberam habeat facultatem, ex commissione et concessione nostra speciali; vgl. dazu KAINDL II, S. 310.*

in Kroatien⁷⁴ — schon im Verlauf des 13. Jahrhunderts Verbreitung fand.

Vor die so wichtige Frage nach dem von der Datierung der Freibriefe möglicherweise unabhängigen, tatsächlichen Alter der jeweiligen Pfarrerrwahlrechte gestellt, geraten wir in den meisten Fällen in nicht geringere Verlegenheit als eingangs beim Andreanum. Unproblematisch ist die Altersfrage nur dort, wo aus dem Text hervorgeht, daß die betreffende Parochie gerade erst eingerichtet ist — wie Szebelléb oder Szölgyen — oder daß — wie in Jastrebarska — die *hospites* um die entsprechende Privilegierung gerade gebeten haben.

In einer Reihe von Fällen geben die Freibriefe sich als Erneuerungen oder Bestätigungen aus. Näherer Hinweis, wann die zu bestätigenden Rechte erteilt wurden, findet sich nur 1242 in Szamobor, wo Bela IV. das nach dem Vorbild von Petrinja ausgestellte Privileg seines verstorbenen Bruders Koloman konfirmiert, das mithin erst 1240/1241 ausgefertigt sein kann. Wann die im Tatarensturm (1241) verlorengegangenen und 1244 deshalb erneuerten *libertates* von Pest und Karpfen erstmalig verliehen wurden, kann man vielleicht der Geschichte dieser Orte entnehmen, d. h. vorandreanischer Ursprung ist hier mit ziemlicher Sicherheit zu verneinen⁷⁵. Gleiches mag auch für Altsohl (1244: *restituimus*) gelten. In der Einleitung zu den Urkunden von Luprechthaza, Dobronya und Babaszek ist jeweils das Verb *confirmare* verwendet, ohne daß es mir möglich wäre, einen *terminus post quem* für die Erstbewidmung anzugeben. Bei den Freibriefen der Zipser Sachsen und der Zipser Latina villa (1271 bzw. 1273) gibt uns das Nebeneinander von *reformare* bzw. *innovare* und *concedere*

⁷⁴) vgl. die „Übersichtskarte der Verbreitung der deutschen Ansiedlung und des deutschen Rechts in Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien bis 1763 und in der Walachei und Moldau bis 1774“ im Anhang an KAINDL II. — Die Siedler in Gottschee scheinen keine kirchlichen Selbstbestimmungsrechte erhalten zu haben; vgl. HUGO GROTHE, *Die deutsche Sprachinsel Gottschee in Slowenien. Ein Beitrag zur Deutschtumskunde des europäischen Südostens* (= Deutschtum und Ausland H. 40/41), Münster 1931, bes. S. 145 f.

⁷⁵) ENDLICHER, S. 456: Béla willfahrt der Bitte der *hospites de Zamobor, ut modum et statum libertatis eorum de gracia et providentia pie memorie regis Colomanni, carissimi quondam fratris nostri, iuxta tenorem libertatis hospitem de Petrina liberaliter concessit*. — Petrinja erhielt seine Freiheit 1240, und 1241 starb Koloman.

⁷⁶) Zu den Anfängen der deutschen Kaufmannssiedlung in Pest vgl. die Hinweise bei HELBIG-WEINRICH II, S. 510 ff. zu Nr. 136.

gleich das doppelte Rätsel auf, ob sich nämlich die Erneuerung auch auf die Pfarrerwahlbestimmung bezieht, und wenn ja, wie alt diese dann ist. Immerhin könnte man im Blick auf Karako und Krapundorph (Igen) darauf hinweisen, daß auch sehr alte und vornehme Gästegruppen ihre Priesterwahl erst im Laufe des 13. Jahrhunderts schriftlich zugesichert erhielten; denn — wie schon einmal betont — findet sich ein Pfarrerwahlabschnitt für Karako und Krapundorph noch nicht in den Privilegien von 1206 und 1238, sondern erst in der Urkunde des *junior rex* Stefan vom Jahr 1265⁷⁷. Eine weitere Stütze findet meine Vermutung, daß die Kodifizierung des Priesterwahlrechts erst unter Andreas II. und Bela IV. einsetzte, in den Privilegien von Szatmár-Németi (1230) und von Bistritz (1255). Beide Orte sind schon im 12. Jahrhundert von deutschen Siedlern bewohnt worden, die *hospites* von Szatmár behaupten sogar, bereits zur Zeit der Königin Gisela gekommen zu sein⁷⁸. Dennoch scheint aus den Urkundentexten hervorzugehen, daß die Wahlbefugnis 1230 bzw. 1255 erstmalig erteilt wurde⁷⁹. Absoluter Verlaß ist auf diese Stützen natürlich nicht, weil wir nichts über mögliche Vorurkunden wissen.

Zwingend wäre die Annahme einer möglichst frühen Datierung der ungarischen Pfarrerwahlprivilegien nur unter zwei Voraussetzungen. Die eine Voraussetzung wäre, daß die *hospites* in ihrer Heimat schon in der Regel ihre Seelsorger selbst bestimmen konnten. Daß diese Bedingung nicht gegeben war, glaube ich nachgewiesen zu haben. Die andere Voraussetzung wäre, daß allen oder wenigstens den meisten Gästegruppen mit ihrer Niederlassung und Rechtsbewidmung die Pfarrerwahlmöglichkeit gleichsam als selbstverständlich zustand. Auch dies ist jedoch nach dem Befund der Quellen nicht der Fall. Von den bei ENDLICHER abgedruckten 35 Freiheitsbriefen, in denen immerhin

⁷⁷) Immerhin erweckt der Urkundentext den Eindruck, daß hier kein neues Recht verliehen wird.

⁷⁸) ENDLICHER, S. 426 f.: ...*qui se dicebant in fide domine regine Keysle ad Hungariam convenisse*; vgl. dazu die kritischen Bemerkungen von ELEMÉR MOÓR, *Die ältesten deutschen Siedlungen in der Theißebene*, in: *Deutsch-ungarische Heimatblätter* 1 (1929), S. 181—188 sowie KONRAD SCHÜNEMANN, *Die Deutschen in Ungarn bis zum 12. Jahrhundert* (= *Ungarische Bibliothek* I, 8), Weimar 1923, bes. S. 41; O. MITTELSTRASS, *Beiträge*, S. 37.

⁷⁹) 1230: ...*talem dedimus, donavimus et concessimus libertatem* (ENDLICHER, S. 427); 1255: ...*quod nos hospitibus nostris de nova villa Bistricia prope Lypzhew hanc ad eorum supplicationem concessimus libertatem* (ENDLICHER, S. 487).

die Wahl des Richters (*prepositus, iudex, villicus, maior villae*) zugesagt wird, enthalten nur 13 auch die Pfarrerwahl⁸⁰. Mochte im weiteren Verlauf der ungarischen Geschichte — jedenfalls in den königlichen Freistädten — kommunales Patronat zur Norm werden⁸¹, im 13. Jahrhundert gab es diese Norm weder für die Städte noch für sämtliche *hospites*, denen die Städte bekanntlich in erster Linie ihre besonderen Selbstverwaltungsrechte verdanken. Warum nur ein Teil der Freibriefe außer der Richterwahl die Pfarrerwahl bekundet und

⁸⁰) In der folgenden Übersicht übernehme ich die von ENDLICHER in den Überschriften benutzten Namensformen, sie sind für jeden Kenner unschwer in die gegenwärtigen Bezeichnungen zu übersetzen. Ein (!) bedeutet, daß in dieser Urkunde außer der Richterwahl auch die Priesterwahl verbrieft wurde.

1. S. 399 f. zu 1201: *Libertas hospitum de Potok*. — 2. S. 405 f. zu 1209: *Libertas data hospitibus in villa Varasd.* — 3. S. 420 ff. zu 1224: *Andreanum (!)*. — 4. S. 424 ff. zu 1228: *Jura virorum Theotonicorum in Godingen*. — 5. S. 426 ff. zu 1230: *Libertas hospitum Teutonicorum de Zathmar Nemethi (!)*. — 6. S. 434 f. zu 1231: *Libertas hospitum iuxta castrum Walko commorantium*. — 7. S. 443 f. zu 1234: *Libertas hospitum in magna villa Weröcze*. — 8. S. 444 ff. zu 1238: *Libertas hospitum de Zombathely (!)*. — 9. S. 447 f. zu 1238: *Libertas hospitum de Karako et Chrapundorf*. — 10. S. 448 ff. zu 1240: *Conditiones populorum castri Geurien-sis*. — 11. S. 451 ff. zu 1242: *Libertas hospitum in Zagrabia*. — 12. S. 456 f. zu 1242: *Libertas hospitum de Szamobor (!)*. — 13. S. 460 f. zu 1242: *Libertas nobilium de Scepus*. — 14. S. 462 ff. zu 1243: *Libertas civium de Jaszo (!)*. — 15. S. 466 ff. zu 1244: *Libertas hospitum de Pesth (!)*. — 16. S. 469 f. zu 1246: *Libertas incolarum oppidi Keresztur*. — 17. S. 470 f. zu 1247: *Libertas hospitum de Luprechthaza (!)*. — 18. S. 479 ff. zu 1252: *Libertas hospitum novae villae in Crisio*. — 19. S. 482 ff. zu 1254: *Libertas hospitum de Dobroya et Babaszek (!)*. — 20. S. 498 ff. zu 1255: *Libertas hospitum de Bistricz (!)*. — 21. S. 496 f. zu 1257: *Libertas hospitum de Jastrebarska (!)*. — 22. S. 499 f. zu 1258: *Libertas civium castri Nitriensis*. — 23. S. 503 f. zu 1263: *Libertas hospitum de Kamar*. — 24. S. 505 f. zu 1264: *Libertas oppidi Zathmar (!)*. — 25. S. 507 ff. zu 1266: *Libertas civium Zagrabiensium*. — 26. S. 517 f. zu 1269: *Libertas hospitum de Kasmark*. — 27. S. 522 ff. zu 1271: *Libertas Saxonum de Scepusio (!)*. — 28. S. 526 ff. zu 1271: *Libertas hospitum de Jaurino*. — 29. S. 555 f. zu 1273: *Libertas hospitum de villa Latina in Scepus (!)*. — 30. S. 542 f. zu 1276: *Libertas hospitum de castro Budensi*. — 31. S. 543 f. zu 1277: *Libertas hospitum de Komarom*. — 32. S. 545 ff. zu 1277: *Libertas civium de Sopronio*. — 33. S. 551 ff. zu 1279: *Libertas hospitum de Castro Ferreo*. — 34. S. 623 ff. zu 1291: *Libertas hospitum de Poson*. — 35. S. 627 ff. zu 1291: *Libertas metallurgorum de Turutzko*. Die Zahl der von ENDLICHER abgedruckten Freibriefe mit Richter bzw. Pfarrwahlzusagen läßt sich natürlich, wie schon ein Blick in das leider ohne genaue Quellennachweise geschriebene Werk von KAINDL II beweist, leicht erheblich vermehren; doch mag das bei Endlicher edierte Material immerhin für das Verhältnis von Richter- und Pfarrerwahl einigen Aufschluß geben.

⁸¹) vgl. A. v. TIMON, *Patronatsrecht*, S. 369 ff.; DERS., *Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte*, 2. Aufl. Berlin 1909, bes. S. 724 f.; D. KURZE, *Pfarrerwahlen*, S. 456 ff.

ein anderer Teil nicht, müßte die Lokalforschung beantworten, — wenn auf diese Frage überhaupt Antworten möglich sind.

Glücklicherweise beschert uns die Einbeziehung der Richterwahlproblematik nicht nur neue Ungewißheiten für das Pfarrerwahlthema, sondern führt uns — wie ich meine — auch auf festeren Boden: Überall, wo Pfarrerwahl in den königlichen Freibriefen erscheint, tritt sie als geistliche Schwester neben den weltlichen Bruder Richterwahl, offenbart sie sich als ihrem Wesen nach der kommunalen, genossenschaftlichen Selbstverwaltung zugehörig. Geber beider sich ergänzender Rechte ist ursprünglich und im allgemeinen der König. Damit scheinen mir nun die Faktoren genannt zu sein, die der ungarischen Pfarrerwahlgeschichte ihre individuelle Prägung verliehen: das ungarische Königsrecht und die ungarische Königspolitik im Zusammenhang mit der Ansetzung von Kolonisten und der Förderung des Städtewesens. Die Pfarrerwahlgeschichte in den mittelalterlichen Städten Italiens und Deutschlands ist auf weiten Strecken die Geschichte erbitterter Auseinandersetzungen mit geistlichen und weltlichen Mächten um die niederkirchliche Selbstbestimmung. Die Siedlungsbewegung im deutschen Norden und Osten sowie in Polen, Schlesien und Böhmen ließ kommunales Patronat oder genossenschaftliche Pfarrerwahlen nur in Ausnahmefällen aufkommen, da sie sich unter der Rechtsobhut und Leitung mannigfacher herrschaftlicher Kräfte vollzog, für die eine Überlassung des Patronats kaum mit ihrer Auffassung von Recht und Herrschaft zu vereinen war oder auch eine tatsächlich schwer zu tragende Machteinbuße bedeutet hätte.

Unendlich viel günstiger für die Entfaltung des Pfarrerwahlrechts war da der ungarische Boden. Hier war der wichtigste Partner der Siedler das Königtum, das sich seit den Tagen Stefans des Heiligen die großzügige Förderung weitgehend eigenrechtlicher Gästegruppen^{81a} mit Erfolg zum Prinzip gemacht hatte; konnten doch nur so

^{81a}) Im übrigen hat das ungarische Königtum nicht nur im Rahmen der Siedlungsfreiheiten Selbstbestimmungsrechte konzidiert, sondern auch vorgefundene Ordnungen, die solche Rechte enthielten, weitgehend respektiert. Das gilt besonders für Dalmatien, wo geistliche und weltliche Ämter z. T. durch Wahlen besetzt wurden. vgl. z. B. ENDLICHER, S. 376 f. zu 1108, *Colomanni regis sacramentum pro civibus Tragurinis: ... episcopum vero et comitem, quem clerus et populus elegerit, ordinabo.* — S. 379 f. zu 1142, wörtlich dasselbe *pro civibus Spalatensibus* durch Geysa. — S. 381 f. zu 1167, *Stephani III. regis sacramentum pro civibus Sibinicensibus: ... comitem vero aut iudicem, quem clerus et populus*

die Aufgaben der Grenzsicherung, des inneren Landesausbaus und der Eindämmung magnatischer Eigenwilligkeit bewältigt werden. In Ungarn bot das Königtum den umfassenden Schutzmantel, den die Kolonisten in anderen Ländern entbehren mußten; einen Schutzmantel, der freilich auch die Grenzen der Freiheit bestimmte. Denn, wie HARALD ZIMMERMANN es jüngst formuliert hat, war die „*libertas*“ durch das Verhältnis der Kolonisten zum Königtum determiniert. Für sie war der König nicht nur der Landesherr, zu dessen königlichem Officium auch die Gastlichkeit gehörte, sondern ebenso der Grundherr, auf dessen königlichem Boden sie siedelten⁸². Für die Deutung der kirchlichen Selbstverwaltungsprobleme der Siedler scheint mir der Hinweis auf die Determination der *libertas* durch die Eigenschaft des Königs als Grundherrn außerordentlich wichtig. Nehmen wir noch hinzu, daß der ungarische König in einem Maße über hoch- und niederkirchliche Belange entschied, das im Europa nach dem Investiturstreit ganz außergewöhnlich war und sich etwa in der Selbstbezeichnung Belas IV. *nos tamquam universarum ecclesiarum patroni*⁸³ niederschlug, dann wird das Pfarrerrwahlrecht der *hospites*, sei es in mehr ländlichen Siedlungsverbänden, sei es in mehr städtischen Gemeinwesen, als vom König zuzugestehende Privilegierung begriffen werden müssen⁸⁴. Und dann wird vielleicht auch verständ-

elegerit, ordinabo. — S. 389 ff. zu 1186, *Confirmatio synodi Spalatensis* durch Papst Urban III.: ... *clericus de communi, vel maioris et sanioris partis suffraganeorum consilio duxerit ordinandum.* — Literatur zur dalmatinischen Munizipalverfassung und zum dortigen Kirchenwesen bei D. KURZE, *Pfarrerwahlen*. S. 71 Anm. 123.

⁸²) H. ZIMMERMANN, *Hospites*, S. 83.

⁸³) vgl. FEJÉR, 4, III, S. 145 zu 1263.

⁸⁴) Zur königlichen Kirzherrschaft in Ungarn vgl. die — etwas einseitigen — Arbeiten von A. v. TIMON, *Patronatsrecht*, S. 370 ff. und *Ungar. Verf.- u. Rechtsgesch.*, S. 222 u. 279 ff. sowie JOSEF DEÉR, *Der Weg zur Goldenen Bulle Andreas' II. von 1222*, in: Schweizer Beiträge zur allgemeinen Geschichte 10 (1952), S. 104—138, bes. S. 109; L. MEZEY, *Ungarn und Europa im 12. Jahrhundert. Kirche und Kultur zwischen Ost und West*, in: Probleme des 12. Jahrhunderts (= Vorträge und Forschungen 12), Konstanz u. Stuttgart 1968, S. 255—272; für die spätere Zeit ELEMÉR MÁLYUSZ, *Das Konstanzer Konzil und das königliche Patronatsrecht in Ungarn* (= *Studia Historica Academiae Scientiarum Hungaricae* 18), Budapest 1959, sowie dazu kritisch ALEXANDER SZENTIRMAI, *De „iure supremi patronatus“ regum Hungariae*, in: *Monitor Ecclesiasticus* 86 (1961), S. 281—291; DERS., *Die Anfänge des Rechts der Pfarrei in Ungarn*, in: Österreichisches Archiv f. Kirchenrecht 10 (1959), S. 28—36 hebt neben den eigenkirchenherrlichen Rechten des Königs durch Überinterpretation dörflicher Baupflichten im 2. Dekret Stefans d. Hlg. schon für die Frühzeit das Element der Genossenschaftskirche m. E. zu stark hervor.

lich, warum nicht in alle Freibriefe die *electio sacerdotum* aufgenommen wurde oder warum — um nur ein Beispiel zu nennen — der König im Burzenland das Patronat über eine Reihe von Dörfern samt den noch zu erbauenden Gotteshäusern an den Zisterzienserorden geben konnte (1240)⁸⁵. Der primäre Rechtsgrund für die im Andreanum des Jahres 1224 und dann in vielen anderen ungarischen Urkunden bezeugte Pfarrerwahl ist also nicht in genossenschaftlich-eigenkirchlichen, auf Foundation beruhenden Ansprüchen der Siedler und Gäste, sondern in der Freiheit und Selbstbestimmung garantierenden Privilegierung durch den König zu suchen⁸⁶.

Diese These widerspricht weitgehend der bisherigen Lehre, die, wie schon erwähnt, Eigenkirchenwesen und Patronatsrecht der Einwanderer betont. Ich glaube jedoch, meine abweichende Auffassung durch die siebenbürgischen und sonstigen ungarischen Quellen bestätigt zu sehen.

Da fällt zunächst auf, daß in allen arpadischen Freibriefen den *hospites* gar nicht das Patronat, sondern in Analogie zur Richterwahl „nur“ das Pfarrerwahlrecht verliehen wird⁸⁷. Daß dieses Pfarrerwahlrecht mit der Festigung grundherrlicher Ansprüche der Verbände und Städte sich zum Patronat auswuchs oder doch als solches bezeichnet wurde, ist eine spätere Entwicklung und steht auf einem anderen Blatt. Sie wird überdies wettgemacht durch die Beobachtung, daß sich Pfarrerwahlen auch in nichtköniglichen, grundherrschaft-

⁸⁵) UB I, Nr. 76 S. 68 f.

⁸⁶) Eine ähnliche Meinung hat bereits A. v. TIMON vertreten, jedoch dabei die europäischen Implikationen des Problems und insbesondere die siedlungsrechtliche Komponente übersehen. — Allgemein für eine stärkere Berücksichtigung des ungarischen Königtums zum Verständnis der siebenbürgischen Geschichte hat sich in jüngerer Zeit eingesetzt OTTO MITTELSTRASS, *Die Besitzergreifung Siebenbürgens durch die Arpadenkönige. Zur Problematik siebenbürgischer Geschichtsschreibung*, in: Neue Beiträge zur siebenbürgischen Geschichte und Landeskunde (= Siebenbürgisches Archiv, AVsL Dritte Folge 1), Köln—Graz 1962, S. 13—28, bes. S. 26.

⁸⁷) Man könnte einwenden, daß ja gewissermaßen die Pfarrerwahl das Herzstück des Patronats und insbesondere bei Gemeinden mit dem Patronat geradezu identisch sei. Dagegen spricht jedoch die Beobachtung, daß auch im Altsiedelland das Pfarrerwahlrecht mehr als einmal vom Patronat unterschieden wird und daß in Ungarn auch noch lange nach der Kenntnis und Anwendung patronatsrechtlicher Terminologie den Gemeinden nicht das Patronat, sondern lediglich die Priesterwahl zugestanden wurde.

lichen Gemeinden auf Komitatsboden — also ohne patronatsrechtliche Voraussetzungen — finden⁸⁸.

Weiterhin ist bemerkenswert, daß weder in den königlichen Freibriefen noch in bischöflichen Urkunden noch auch in einschlägigen Äußerungen von Seiten der Gemeinden selbst Pfarrerrwahl oder kommunales Patronat mit dem Hinweis auf *dos, fundus* und *aedificatio* verbunden oder begründet werden. Die *hospites de Latina villa* in der Zips erhalten 1273 ihr Pfarrerrwahlrecht unter ausdrücklicher Betonung, daß dort eine *regalis plebania* steht⁸⁹. Den Klausenburgern gibt der König die Pfarrerrwahl *sicut in aliis civitatibus nostris est consuetum*⁹⁰. Die Unterwallendorfer haben ihr *ius praesentandi*, wie Bischof Petrus von Siebenbürgen 1295 vermerkt, *ex consuetudine terrae*⁹¹, und die Hermannstädter — das mag hier besonders interessieren — berufen sich in ihrem Streit mit dem Propst um das Patronatsrecht an ihrer Stadtkirche, die unter allen Pfarreien der Hermannstädter Provinz die *principalis et primaria* sei und von der die anderen Pfarrkirchen ihren Ursprung (*origo*) genommen hätten, lediglich auf das königliche *privilegium libertatis*⁹². Daß die spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Überlieferungen noch erheblich stärker das Gemeindepatronat einerseits vom Königtum ableiten und es andererseits in den Zusammenhang mit kommunaler und nationaler Selbstbestimmung stellen, brauche ich hier nicht zu betonen⁹³.

⁸⁸) vgl. u. a. die Beispiele bei D. KURZE *Pfarrerwahlen*, S. 456 Anm. 16; außerdem KAINDL II, S. 310; G. E. MÜLLER, *Landkapitel*, S. 183 ff.

⁸⁹) vgl. o. Anm. 72. — A. SZENTIRMAI, *Pfarrei*, bes. S. 33 sieht in den *parochiae regales* landesherrliche (königliche) Eigenkirchen, die sich von den Zeiten Stefans d. Hlg. bis zum späten Mittelalter gehalten haben.

⁹⁰) vgl. o. Anm. 71.

⁹¹) UB I, Nr. 272 S. 200; vgl. K. K. KLEIN, *Latini in Siebenbürgen* (in: *Transylvanica*), S. 226—256, bes. 241 ff. u. 253, dessen Präsentationsdeutung ich allerdings für verfehlt halte.

⁹²) UB I, Nr. 380 S. 350 ff. zu 1321 Juli 5; vgl. G. E. MÜLLER, *Ist der Hermannstädter Propst auch Stadtpfarrer von Hermannstadt gewesen?*, in: ZRG kan. 27 (1938), S. 310—314.

⁹³) Unterstrichen werden muß jedoch, daß auch nichtdeutsche Bevölkerungsgruppen zur Wahrung ihrer Interessen eigene Priester wählen wollten. So nahmen um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Klausenburg die Magyaren nach Auseinandersetzungen mit dem (deutschen) Stadtpfarrer das Recht in Anspruch, an der Peter- und Pauls-Kirche ihren eigenen Pleban zu wählen; vgl. GRETE LANG, *Die Nationalitätenkämpfe in Klausenburg im ausgehenden Mittelalter*, Diss. phil. München 1941, bes. S. 8.

Der verehrungswürdige FRIEDRICH TEUTSCH hat seinerzeit gemeint, die Entwicklung der siebenbürgisch-sächsischen Kirche sei „nur auf Grund des von STUTZ aufgestellten und begründeten Rechts der Eigenkirche ganz zu verstehen und zu erklären“⁹⁴. Im germanischen Eigenkirchenwesen hat er gleichsam die ideengeschichtliche ‚Urheimat‘ der siebenbürgischen Pfarrerrwahlen gefunden. Muß ich nun befürchten, durch meine, wie ich doch hoffe, sine ira et studio angestellten Überlegungen und gewonnenen Ergebnisse den Stolz der Siebenbürger Sachsen verletzt zu haben? Ich glaube nicht. Wenn heute irgend ein Stolz auf die eigene Geschichte angebracht ist, dann doch wohl dort, wo diese Geschichte von Freiheit und gemeinschaftlicher Selbstbestimmung zeugt. Und ebendieses Zeugnis scheint mir meine Interpretation der altdeutschen, siedlungsdeutschen und ungarischen Pfarrerrwahlnachrichten zu enthalten. Pfarrerrwahl ist danach ein Sproß der in Deutschland seit dem 11. Jahrhundert zu beobachtenden Entstehung einer sich selbst verwaltenden Gemeinde⁹⁵. Sie kann sich hier im kirchherrschaftlich verhärteten Mutterboden nur mühsam entfalten und schlägt auch in den meisten Siedlungsräumen kaum Wurzeln. Nicht als Rechtsgewohnheit, wohl aber als Rechtsforderung wurde sie — so möchte ich vermuten — gemeinsam mit dem für die Wahrung der Eigenart in fremder Rechtswelt noch wichtigeren Selbstverwaltungsprinzip der Richterwahl nach Ungarn übertragen, wo sie dann dank der dem arpadischen Königtum eigenen Möglichkeiten und von ihm genützten Vollmachten zu ihrer für abendländische Verhältnisse einzigartigen Verwirklichung und Blüte gelangte; erstmalig nachzuweisen 1224 in dem andreanischen *sacerdotes vero suos libere eligant*.

⁹⁴) *Geschichte der ev. Kirche in Siebenbürgen* I, Hermannstadt 1921, S. 157.

⁹⁵) Daß deshalb die Pfarrerrwahl als solche keine rein deutsche Errungenschaft ist, bedarf keiner Betonung. — Zum Kontinuitätsproblem in der Stadtgeschichte des ungarischen Raumes vgl. jetzt GYÖRGY SZÉKELY, *Le Sort des agglomérations pannoniennes au début du Moyen Age et les origines de l'urbanisme en Hongrie*, in: *Annales Universitatis Scientiarum Budapestiensis, Sectio Historica*, t. 3, Budapest 1961, S. 59—96.

The Historical Classification of Ecclesiastical Determinations of the Andreanum

The vested right to elected clergy, possibly given in this form for the first time to the Teutonic guests who had settled the area around Hermannstadt (Romanian — Sibiu; Magyar — Nagyszeben) in the *Andreanum* in 1224, belongs to those liberties which have decisively imprinted Transylvanian history up to the 20th century. The oldest research represented the thesis that the right to elect clergy has been brought along by the settlers and that it could ultimately be traced back to the Germanic custom of congregational *private churches* (Eigenkirchenwesen).

An examination of the legal customs (Rechtsgewohnheiten) of the Teutonic areas of emigration (Altsiedelland) proves, however, that elections of clergy by the congregation there have not been the rule, and that they have sporadically emerged only since the 11th and 12th centuries in connection with the rise of communal self-government in the cities and in the country and usually had to be carried through against the opposition of the older holders of power.

Similarly, the privilege to elect clergy has been granted to the settlers in the settlement areas of North-, Central- and East Germany as well as in Poland, Silesia and Bohemia only in exceptional incidents, e.g., in Prague.

In Hungary, however, the privilege to elect clergy has been attested for at least 20 settlements or urban communities in the Arpades-period after 1224. This privilege is, without exception, linked with the right to elect judges and has been, as a rule, a formal privilege granted by the king. The supposition is therefore obvious that the privilege to elect clergy, traceable in Hungary to 1224 for the first time, does not have its immediate basis in the Teutonic system of '*private churches*', but that it belongs into the historic connection of the cultivation of communal and cooperative self-determination, and that it has been brought along to Hungary by the Teutonic guests not as legal customs but as legal demands, and here has been brought to a strong peak, unusual for European conditions, owing to the possible and necessary concessions by the Arpadic kingdom.

De la classification historique des règlements ecclésiastiques de l'Andréanum

Le droit d'élire les curés est garanti par écrit dans l'Andréanum de l'an 1224 (et cela vraisemblablement pour la première fois sous cette forme) aux hôtes teutons établis dans la région d'Hermannstadt (roumain: Sibiu; hongrois: Nagyszeben). Ce privilège fait partie des libertés qui ont, d'une manière décisive, influencé l'histoire de la Transylvanie jusqu'au 20^e siècle. Des recherches plus anciennes ont soutenu la thèse que le droit d'élire les curés fut importé par les colons et qu'il fallait le faire remonter en fin de compte aux règlements propres des Églises privées germaniques.

Cependant un examen des usages juridiques des régions où se fixèrent les premiers colons allemands montre que l'élection des curés par les paroissiens n'était

pas du tout de règle, qu'elle n'apparaissait que ça et là à partir du 11^e et 12^e siècle en relation avec le progrès de l'autonomie communale à la ville comme à la campagne, et qu'elle devait s'imposer le plus souvent contre la résistance des autorités anciennes. De même, dans les colonies de l'Allemagne du Nord, du Centre et de l'Est, ainsi qu'en Pologne, en Silésie et en Bohême, l'élection des curés ne fut accordée qu'exceptionnellement aux colons (par ex. à Prague).

Pour la Hongrie, par contre, il existe, à partir de 1224, des documents sur des privilèges d'élection des curés accordés au moins à 20 communautés ou municipalités urbaines et cela uniquement du temps des Arpades. Cette liberté est sans exception liée au droit d'élire les juges et, en général, c'est un privilège accordé formellement par le roi.

On peut donc supposer que le droit d'élire les curés, documenté en Hongrie pour la première fois en 1224, ne tire pas ses racines directement du droit des Eglises privées germaniques, mais qu'il faut plutôt le comprendre dans sa relation historique avec le développement de l'autonomie communale et corporative, qu'il ne fut pas apporté en Hongrie par les hôtes allemands comme un usage mais comme une revendication, et qu'ici, grâce à la bienveillance possible et nécessaire des rois Arpades, il s'épanouit de façon extraordinaire pour des conditions européennes.